

Sterbefall

Die wichtigsten Informationen
für Hinterbliebene

Ihr/e Ansprechpartner/in der DPoIG-Bayern vor Ort:

IMPRESSUM

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG)
im dbb Landesverband Bayern e. V.
Orleansstraße 4
D-81669 München

Tel: 089 / 5 52 79 49-0
Fax: 089 / 5 52 79 49-25
info@dpolg-bayern.de
www.dpolg-bayern.de

www.dpolg-bayern.de



Bilder: schiffner (Titel), like.eis.in.the.sunshine / photocase.de
Gestaltung: Sonja Gagel, Tocologo Kommunikationsdesign

Stand 01.2021

10. Sterbegeld der DPoIG

Achtung! DPoIG-Mitgliedern steht ein im Mitgliedsbeitrag
enthaltenes Sterbegeld zu.

11. Sonstige Informationen

Bei Lebensversicherungen muss oftmals eine 48 bzw.
72 Stundenfrist (Zeitpunkt des Todes bis zur Information
der Versicherungsgesellschaft) eingehalten werden.
Vermögensangelegenheiten können erst nach Vorliegen
des Erbscheines geregelt werden. Dies dauert zwischen
drei und acht Wochen. Ggf. eigenes Konto für Hinterbliebene
eröffnen und Zahlungseingänge dort verbuchen; denn nur
bei **gemeinsamen** (bisherigen) Konten besteht Verfügungs-
gewalt.

12. Noch ein Hinweis

Weitere Informationen rund um die Beamtenversorgung
enthält der DPoIG-Flyer „Die Pension“.



Zum DPoIG-Flyer „Die Pension“
einfach QR-Code scannen.

Beim Tod einer Polizeibeamtin/eines Polizeibeamten kommen auf die Hinterbliebenen einige Formalitäten zu. Diese – nicht abschließende – kleine Übersicht soll als Checkliste dienen.

1. Benachrichtigung eines Arztes

(sofern Tod in der Wohnung eingetreten ist)

2. Totenschein

Den Totenschein stellt der Arzt aus.

3. Information des Standesamtes für Ausstellung der Sterbeurkunde

Bei Standesamt **spätestens am folgenden Werktag** mit folgenden Unterlagen vorsprechen:

- Totenschein
- Personalausweis/Reisepass des Verstorbenen

Bei Ledigen:

- Geburtsurkunde

Bei Verheirateten:

- Auszug aus dem Familienstammbuch, wenn nicht vorhanden Heiratsurkunde

Bei Geschiedenen:

- rechtskräftiges Scheidungsurteil und Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch

Bei Verwitweten:

- Auszug aus dem Familienbuch mit Sterbeeintrag des Ehepartners oder Heiratsurkunde und Sterbeurkunde des Ehepartners, Lebenspartnerschaftsurkunde (in Bayern vom Notar)

Sterbeurkunden für alle bestehenden Versicherungen ausstellen lassen (Lebens-, Sterbegeldversicherungen etc.)

4. Benachrichtigung des Dienstherrn

In jedem Falle – gleich ob die Ehefrau oder der Ehemann verstirbt – ist die letzte Dienststelle zu benachrichtigen. Außerdem ist eine Sterbeurkunde an die Bezügestelle zu senden.

Für Beihilfe:

Landesamt für Finanzen
Dienststelle Straubing
Bezügestelle: Beihilfe
Postfach 664
94306 Straubing

Tel. 0941/5044-111

Für Versorgung:

Landesamt für Finanzen
Postfach 611
91511 Ansbach

Tel. 0981/888-0

5. Sterbegeld

Beim Tod eines Beamten (auch Ruhestandsbeamten) erhalten der überlebende Ehegatte bzw. die in Art. 33 BayBeamtVG genannten Personen ein Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge bzw. Versorgungsbezüge des Verstorbenen. Die Bezüge für den Sterbemonat werden nicht zurückgefordert.

6. Witwengeld

Das Witwengeld beträgt 55 % bzw. 60 % des Ruhegehaltes (60 % bei Heirat vor dem 01.01.2002, wobei ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren sein muss), das der Verstorbene erhalten hat bzw. (beim aktiven Beamten) erhalten hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand gegangen wäre.

7. Waisengeld

Je Kind (kindergeldberechtigt) i. H. v. 12 % des Ruhegehalts, Steuerkarte Kl. 3 für die ersten beiden Jahre, anschließend Steuerklasse 1.

Für Witwen-/Waisen/Sterbegeld zuständig:

Entscheidend ist der Wohnort.

Regierungsbezirk Franken:

Landesamt für Finanzen
Bezügestelle Versorgung
Dienststelle Ansbach
Brauhausstr. 18
91522 Ansbach

Tel. 0981/888-0

Übrige Regierungsbezirke Bayerns:

Landesamt für Finanzen
Bezügestelle Versorgung
Dienststelle Regensburg
Bahnhofstr. 7
93047 Regensburg

Tel. 0941/ 5044-0

8. Keine Beihilfe zu Bestattungskosten

In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, etc. keine Beihilfe gewährt.

9. Beihilfe zu Krankheitskosten vor dem Tod

Bei angefallenen Krankheitskosten erhalten der hinterbliebene Ehegatte und die Kinder eines verstorbenen Beihilfeberechtigten Beihilfe zu allen Aufwendungen, die bis zu dessen Tod oder aus Anlass des Todes angefallen sind.

Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tag vor dem Tod. Sie erhält derjenige, der die Originalbelege zuerst vorlegt.

Beihilfeantrag mit Originalrechnungen bis Todeszeitpunkt einreichen. Die Belege werden zurückgegeben (für Krankenversicherung). Das Beihilfe-Aktenzeichen besteht bis zum Todeszeitpunkt des Verstorbenen. Witwe/Witwer bekommt neues Aktenzeichen.

Beihilfesatz: Wie bisher (70 % Witwe, 80 % Waisen); Krankenversicherung (30 % Witwe, 20 % Waisen)

Für Beihilfe zuständig:

Landesamt für Finanzen
Bearbeitungsstelle Straubing
Bezügestelle Beihilfe
Postfach 664
94306 Straubing

Tel. 0941/5044-111